

Ausschussdrucksache

(10.01.25)

Inhalt:

E-Mail Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

- Drs. 8/4261 -



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung
Vorsitzender
Herrn Andreas Butzki
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Ausschließlich per E-Mail an:
bildungsausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Telefon: (03 85) 30 31-322
E-Mail:
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 210.00-Kö/Ge
Schwerin, den 8. Januar 2025

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf der Schulgesetznovelle als Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu dürfen und haben unsere Mitglieder umfassend beteiligt. In der mündlichen Anhörung wird der Landkreistag durch die zuständige Referentin Frau Dr. Gelke vertreten.

Im Februar 2024 wurden wir dankenswerterweise auf Arbeitsebene bereits zu einem Vorentwurf angehört; mit Schreiben vom 09.02.2024 durch den Landkreistag M-V an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern haben wir diverse Hinweise, Anmerkungen und Ergänzungsbedarfe übermittelt. Diese wurden im vorliegenden Entwurf in nur geringem Umfang berücksichtigt, insofern erlauben wir uns, ergänzend zum Fragenkatalog, die nicht adressierten Themenfelder hier erneut vorzutragen. Beispielhaft sind eingangs Regelungsbedarfe zu nennen, die sich aus der Einführung des Rechtsanspruches auf eine Ganztagsbetreuung ergeben (insbesondere auch in der inklusiven und in der Förderbeschulung), sowie umfängliche Reformbedarfe im Schullastenausgleich und der Berufliche Schulen Organisationsverordnung (BSOrgVO). Aus dem Katalog beantworten wir diejenigen Fragen, welche die Sphäre der Schulträger betreffen.

Zu 1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf zum Schulgesetz?

Der Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes nimmt vornehmlich Änderungen in den Bereichen Digitalisierung (Lehr- und Lernmittel, Digitale Landesschule Medienentwicklungsplan), berufliche Orientierung, Schulkapazitäten, Schülermindestzahlen bzgl. der Bestandsfähigkeit von Schulen im ländlichen Raum, der Schuleinzugsbereiche, dem Distanzunterricht sowie der Inklusion vor. Ferner werden in dieser Schulgesetznovelle der Schulauftrag und die Grundsätze der Bildung weiter präzisiert. Die Änderungen haben auch

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Internet: www.landkreistag-mv.de

Auswirkungen auf die Stärkung der Mitwirkungsrechte und die Regelungen zur Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft.

Zu den Einzelschriften der Entwurfsfassung

Zum § 4 Absatz 9

Der Netzwerk-Begriff ist rechtlich und technisch unbestimmt. Ggf. wäre diesbezüglich eine Konkretisierung hilfreich, welche Art von Netzwerken hier genau bezeichnet wird. Für die Schulträger führt der Betrieb digitaler Lehr- und Lernumgebungen zu erheblichen Mehraufwendungen, insofern wäre hier eine größtmögliche Klarheit zu begrüßen.

Zum § 7 Absatz 2

Die avisierten Änderungen in der Beruflichen Orientierung werden tendenziell positiv gesehen. Gerade das neu vorgelegte Landeskonzept zur Beruflichen Orientierung abseits dieser Gesetzgebung ist zumindest konzeptionell vielversprechend mit Schaffung eines Praxislernetages, einer Erweiterung der Schülerpraktika und des generell stärkeren Fokus auf berufliche Orientierung. Eine umfassende Bewertung der gesetzlichen Änderungen ist jedoch nur möglich, sofern ein aktualisierter Entwurf einer entsprechenden Verordnung zur näheren Ausgestaltung der Beruflichen Orientierung vorliegt. Zu einem ersten Entwurf einer überarbeiteten Landeskonzeption haben wir a. 14.6.2024 dem Bildungsministerium gegenüber Stellung genommen.

Zum § 11

Nach unserem Erachten kann hier lediglich eine Entscheidungsfreiheit der Schulen in Abstimmung mit dem Schulträger bzw. dem zuständigen Kreislichen Medienzentrum in Betracht kommen. Eine Wahlfreiheit der Schulen würde konträr zu den Bestrebungen von zentralen Bereitstellungen laufen. Angesichts der geeinten Bemühungen von Land und Kommunen um die Absicherung eines gemeinsamen Basis-Medienbestandes und mit Blick auf die teils erheblichen Lizenzkosten ist hier eine zentrale Steuerung zumindest für Teilbestände von Lehr- und Lernmedien unverzichtbar.

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 d und § 22

Die Änderung der Bezeichnung von „Fachgymnasium“ auf das „Berufliche Gymnasium“ erschließt sich aus der Begründung zum § 22. Die Landkreise möchten darauf hinweisen, dass die Änderung der Nomenklatur einen Anpassungsbedarf an Satzungen, Internetauftritten, Werbematerial der beruflichen Schulen, Kopfbögen, Zeugnisformularen etc. nach sich zieht und hierfür für die Verwaltungen ggf. ein Übergangszeitraum einzuräumen ist.

Zum § 15 Abs. 3

Hier ist zu klären, was außergewöhnliche Bedingungen im Einzelfall sind, die zur Abweichung vom Notendurchschnitt führen. Ein unbestimmter Rechtsbegriff bietet im Ernstfall Angriffsflächen für gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Schulbehörden.

Zum § 39 Absatz 3

An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie an den Landesförderzentren stellt sich die Umsetzung der Ganztagsförderung derzeit als nicht realisierbar dar. Das Gros der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF) ist über 30-Stunden-Verträge beschäftigt, sodass eine ganztägige Betreuung schon an der Personalverfügbarkeit scheitern muss. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Rahmen von 40 Wochenstunden, den der Bund zum Schuljahr 2026/2027 sukzessive einführt, gilt auch

für die Schülerschaft der G-Schulen. Eine Angebotsstruktur von Ganztagsbetreuung im Sinne des KiföGs M-V (Ganztagsplatz: 50 h) lässt sich derzeit für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen nicht abbilden.

Die Praxis hat in den letzten Jahren an Einzelstandorten Behelfslösungen hervorgebracht, die auf freiwilligen Leistungen von schulischem Personal oder Leistungen der Hilfen zur Erziehung beruhen, nur einen Teil der eigentlich benötigten zeitlichen Betreuungsumfänge berücksichtigen können und weder strukturell noch gesetzlich verankert sind. Auch und gerade diejenigen Familien von Kindern mit einem ausgewiesenen Förderbedarf haben Anspruch auf ein Förderangebot, das demjenigen für Schülerinnen und Schüler ohne besonderen Förderbedarf gleicht. Dieses muss auch Angebote in den Ferienzeiten mit einbeziehen. Fehlende Betreuungsangebote schränken betroffene Eltern deutlich in ihrer Erwerbstätigkeit ein.

Als kommunale Schulträger weisen wir seit vielen Jahren auf die Problematik hin und möchten an dieser Stelle den dringlichen Handlungsbedarf – auch für die Landesförderzentren betonen. An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist die herausgehobene Verantwortung der Schulen zu betonen.

Zu den §§ 39a und 107a

Wir begrüßen die Verankerung der schulischen Medienbildungskonzepte (MBK) als Fortschreibung der Schulprogramme und Grundlage für die Erarbeitung der Medienentwicklungspläne der Schulträger. Den mit der Erstellung und Pflege der MBKs befassten Lehrkräften sollten ausreichende zeitliche und fachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um diese Aufgabe angemessen ausfüllen zu können. Im Kontext der für die Schulträger verpflichtenden Medienentwicklungsplanung sollten Aktualisierungs-/oder Gültigkeitszeiträume ergänzt werden.

Zum § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1

Der neu eingefügte Satz „Entscheidungen zur Bildung der einzelnen Klassen [...] sind dabei zu berücksichtigen“ wirft die Frage auf, wessen Entscheidungen dort zu berücksichtigen sind.

Im Absatz 3 Satz 1 wird durch die Änderung der Formulierung von „festlegen“ zu „feststellen“ das Verfahren objektiviert. Schulträger müssen anhand der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten die Aufnahmekapazität ermitteln, weshalb die Änderung seitens der Schulentwicklungsplanung begrüßt wird.

Im Absatz drei wird durch die Ergänzung „im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde“ das bisher klare Verfahren nach Schulkapazitätsverordnung und technischer Richtlinie zum Schulbau infrage gestellt und die Verantwortung des Trägers der Schulentwicklungsplanung geschwächt. Nunmehr ist das Einvernehmen des zuständigen staatlichen Schulamtes einzuholen, wo zuvor nicht einmal das Benehmen herzustellen war. Die Bemessung der Aufnahmekapazität einer Schule und die Bereitstellung von Unterrichtsräumen unterliegt der Zuständigkeit der Schulträger (äußere Schulverwaltung), welche sich an klaren Leitlinien zur Anerkennung von Platzbedarfen einer Schülerin/eines Schülers orientieren. Es erschließt sich uns nicht, auf welcher Grundlage die zuständige Schulbehörde zu anderslautenden Entscheidungen im Verfahren gelangen könnte. Fragen der Personalverfügbarkeit sind in jedem Falle getrennt von der Kapazitätsbemessung zu beantworten, welche im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt. Hier erfolgt eine Vermischung der inneren und äußeren Schulverwaltung. Durch die Kreistage oder Gemeindeverwaltungen erlassene Kapazitätssatzungen würden mit der Regelung hinfällig.

Weiterhin sind die räumlichen Ressourcen als Obergrenze für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zu betrachten; eine Aufnahme darüber hinaus sollte aus Erwägungen der Sicherheit ausgeschlossen sein.

Die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, auf welche die Begründung abstellt, könnten auch im Rahmen der Schulbaurichtlinie ihren Niederschlag finden, idealerweise im Rahmen einer Landesschulbauordnung. Die Notwendigkeit der geplanten Verfahrensänderung kann unsererseits daher nicht nachvollzogen werden.

Der neu aufgenommene Satz 2 des Absatz 3 ist bereits jetzt schon Bestandteil der Schulkapazitätsverordnung. Aus unserer Sicht sollte die Regelung aus Satz 1 nicht aufgenommen werden und der Satz 2 wäre im Schulgesetz entbehrlich.

Zum § 45 Absatz 4a

Die Absenkung von Schülermindestzahlen im ländlichen Raum wird zur Sicherung zumutbarer Wegezeiten ausdrücklich begrüßt. Schulen erfüllen neben dem originären Bildungsauftrag wichtige sozialräumliche Funktionen und sind oftmals der letzte verbliebene öffentlich garantierte Infrastrukturanke in Dörfern und ländlichen Gemeinden. Vor allem im Grundschulbereich sind kurze Wege auch ein Faktor von Bildungsgerechtigkeit für Schülerinnen und Schüler, die im ländlichen Raum ohnehin oftmals einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit im Bus oder wartend verbringen.

Die Absenkung der Mindestschülerzahlen und das Gestatten jahrgangübergreifenden Unterrichts allein sind jedoch unzureichend im Hinblick auf die Funktionalität und Bestandsfähigkeit ländlicher Schulen. Kleine Schulen werden geduldet, aber nicht gefördert, obwohl sie in vielen Fällen einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen (vgl. a. Wegfall des § 110 Absatz 6 Schulgesetz). Dies betrifft die Zuweisung von pädagogischem Personal, Unterrichts- und Organisationskonzepte sowie Finanzhilfen betroffener Schulträger zur Sanierung und Instandsetzung von Schulgebäuden. Gemessen an den Schülerzahlen ist die Beschulung an kleinen Schulen sehr kostspielig. Es besteht die Gefahr, dass diese Schulen für betroffene Gemeinden zur Last werden. Wenn kleine Schulen im ländlichen Raum ein fester Baustein des Schulnetzes bleiben sollen, müssten vor dem Hintergrund der Finanzsituation der Kommunen und der demographischen Entwicklung demnach spezielle Förderprogramme für die materielle und organisatorische Weiterentwicklung aufgelegt werden.

Zum § 45a

Dem Zuweisungsverfahren im § 45a SchulG MV kann zugestimmt werden. In Analogie zum § 45 erachten wir auch für die beruflichen Schulen eine Anpassung der Schülermindestzahlen für geboten und möchten die Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung (BSOrgVO M-V) im § 45a Absatz 4a anregen. Unser konkreter Vorschlag zur Änderung der BSOrgVO M-V findet sich unter Frage 2.

Zum § 46 Absatz 2 Satz 2

Eine verpflichtende Überlappungsfreiheit der Schuleinzugsbereiche wird durch unsere Mitglieder klar abgelehnt; in einigen Regionen ermöglicht die Überlappung erst die Beschulung und angemessene Unterrichtsversorgung. Betroffen hiervon sind i. d. R. die Städte als Träger der Grund- und Regionalschulen und die Landkreise für die Gymnasien und Förderschulen. Der Schulträger hat weiterhin das Recht inne, den Zugang zur Schule per Erlass zu regeln. Dass die Regelung der Schülerbeförderung in der Begründung zur Nr. 33 unter a) als Rechtfertigung für eine Überlappungsfreiheit herangezogen wird, kann durch uns nicht gestützt werden. Es besteht

hier kein sächlicher Zusammenhang zum § 113 Schulgesetz M-V, die Schülerbeförderung erfolgt in eigener Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

Für die Städte ist sowohl die Schülerbeförderung als auch die gleichmäßige Ausstattung zumeist nicht relevant. Aufgrund der Überschaubarkeit der Wegebeziehungen innerhalb des Stadtgebietes haben sie eher Interesse, grundsätzlich das Stadtgebiet als Einzugsbereich für alle Schulen auf diesem Stadtgebiet zu sehen, um den Eltern größtmögliches Wahlrecht gerade mit Bezug auf das Schulprogramm einzuräumen. Ebenso ist für die Planung der angemessenen Unterrichtsversorgung das Stadtgebiet eher nicht relevant – auch hier spielen die Wege eine untergeordnete Rolle. Es ist zu befürchten, dass in den Beförderungssatzungen verankerte (Schul-)Wahlrechte als freiwillige Leistung eingestuft werden.

Bedingt durch die Schulwahlfreiheit ab Jahrgangsstufe 5 können auch die weiteren genannten Gründe für diese Regelung wie angemessene Unterrichtsversorgung und gleichmäßige Ausstattung nicht greifen. Insofern fordern wir, dass die im Entwurf getroffene Regelung aufgehoben wird und eine Doppelzuordnung von Einzugsbereichen weiterhin möglich ist. Bei Beibehalt dieser Regelung laut Entwurf wird stark in das Wahlrecht der Eltern/Schülerinnen und Schüler eingegriffen. So gilt, beispielhaft für den Ort Jürgenstorf im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, für das Gymnasium die Beschulungsoption an den Gymnasien Demmin oder Malchin. Das Wahlrecht müsste aufgehoben werden.

Zusätzlich möchten wir auf anderslautende Aussagen der zuständigen Ministerin aufmerksam machen, die im Rahmen einer Elternsprechstunde am 15.3.2023 den anwesenden Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamtsbereich Neubrandenburg) im Verlauf eines Gespräches mit einer Familie aus Trollenhagen beauftragt haben soll, die doppelte Zuständigkeit zu ermöglichen. Wir fordern aus diesen Gründen die Rücknahme dieser Formulierung und das Einverständnis zur Doppelzuordnung von Gemeinden zu Schuleinzugsbereichen.

Der Satz 4 sollte nach unserem Dafürhalten hinter dem Wort „Landkreisen“ enden.

Landkreis-grenzübergreifend sind Abstimmungen über die Einzugsbereiche erforderlich, sowohl für allgemein bildende als auch für die beruflichen Schulen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat bspw. kollegial im Einverständnis mit der Landeshauptstadt Schwerin die Ortschaft Pingelshagen in den Einzugsbereich der Schweriner Schulen gelegt.

Zum § 46 Absatz 2 Satz 4

Die Änderung des Wortlautes im Satz von „Einvernehmen“ in „Benehmen“ wird begrüßt. Sie würdigt die satzungsrechtliche Kompetenz auf Ebene der Landkreise in ihrer Verantwortung für die Absicherung eines ausgewogenen Schulnetzes im Sinne des § 107 Schulgesetz M-V als Träger der Schulentwicklungsplanung und gibt damit Sicherheit für die Abwägungsdokumentation durch die Planungsträger.

Zum § 53a

Die Schuldigitalisierung wird im neuen Gesetzesentwurf nicht nur im zukünftigen § 4 Abs. 9 SchulG MV, sondern auch in den §§ 54 Abs. 2 und 107a SchulG MV geregelt. Hier wird die Nutzung digitaler Medien im Unterricht verankert. Ferner soll ein Mindeststandard der Bildungsinfrastruktur geschaffen werden. Je nach Ausgestaltung dieser Mindeststandards wird dies erhebliche Auswirkungen auf die Schulträger und Träger der Kreismedienzentren haben. Ein Mindeststandard sollte nur im Einvernehmen mit den betroffenen Trägern vereinbart werden, damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen etwaiger Bestandteile der Schuldigitalisierung (Hardware, Software, Content) erzielt wird. Die Schaffung einer adäquaten

und zukunftsgerichteten digitalen Bildungsinfrastruktur stellt die Träger der Schulen und Medienzentren vor erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Etabliert der Gesetzgeber in diesem Kontext neue Standards, sind die Konnexitätsfolgen zu betrachten.

Auch durch die Einführung der Organisationsform des digital unterstützten Lernens kann der Präsenzunterricht erweitert oder ergänzt werden und bringt für die Schulen wichtige Vorteile. Durch die Umsetzung der Fördermaßnahmen zum Digitalpakt I wurde dazu ein wichtiger Grundstein zu den Voraussetzungen gelegt. U. a. der Landkreis Rostock trägt vor, dass hier für die Schulträger klar von einer Aufgabenerweiterung auszugehen ist. Dabei kann die Verpflichtung aus § 107 a zur Verpflichtung der Sicherung einer funktionierenden Bildungsinfrastruktur nur nach Maßgabe des Haushaltes der jeweiligen Schulträger erfolgen. Im § 53a Absatz 2 Entwurf heißt es:

(2) Distanzunterricht findet nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten in räumlicher Trennung zwischen der Lehrerin oder dem Lehrer und den Schülerinnen und Schülern in deren Häuslichkeit oder einem anderen geeigneten Lernort statt. Er erfolgt in Form einer gleichzeitigen Beschulung und wird grundsätzlich durch elektronische Kommunikation unterstützt. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.

Die Aussage, dass eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten sei, ist im Gesetz dahingehend zu konkretisieren, durch wen die Teilnahme abzusichern ist. Die Schulträger sehen sich im Lichte der kommunalen Finanzausstattung bei Weitem nicht im Stande eine flächendeckende 1:1-Ausstattung der Schülerschaft zu finanzieren. Im laufenden Dialog zwischen kommunalen Schulträgern und Bildungsministerium sollen zunächst BYOD-Modelle (*bring your own device*, also der Einsatz schülereigener Geräte) abgewogen werden. Beabsichtigt der Gesetzgeber einer Verpflichtung zur 1:1-Ausstattung entsteht Konnexität.

Zum § 53b

Das Angebot einer Digitalen Landesschule wird begrüßt. Ungeregt bleiben im derzeitigen Entwurf Regelungen zu den Aufsichtspflichten und -haftungen. Da es sich gemäß Absatz 3 um Vertretungsunterricht handelt, ist aus unserer Sicht (ggf. auf Verordnungsstufe) klarstellend aufzunehmen, dass die Aufsicht durch die Präsenzschule zu gewährleisten ist.

Der Absatz 7 sieht für die Digitale Landesschule mindestens eine Fachkonferenz sowie die Einrichtung einer Schulkonferenz vor. Die Klassenkonferenz soll optional einzurichten sein. Wenn der Schulart keine eigenen Schülerinnen und Schüler zugeordnet und keine Bewertungen von Leistungen, Arbeits- und Sozialverhalten durchgeführt werden, welche Rolle sollen dann die Konferenzebenen in der Praxis spielen? Wer beruft oder wählt diese Konferenzen, wie sollen sie zusammengesetzt sein? Die Regelung wird als widersprüchlich empfunden. Zudem erschließt sich nicht, warum digitale Leistungsbewertungen prinzipiell ausgeschlossen werden.

Zum § 54

Die Schulträger stellen als Sachaufwandsträger gemäß § 54 Absatz 2 und 3 Schulgesetz M-V unentgeltlich Unterrichts- und Lernmittel für die Schülerinnen und Schüler bereit. Die Erweiterung der Lernmittelfreiheit auf digitale Lehrwerke und Lernprogramme wird durch uns im Kontext der angekündigten weiterführenden schulgesetzlichen Anpassungen zur Schuldigitalisierung als erster Aufschlag gelesen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung des Unterrichts in allen Schularten nimmt der Einsatz digitaler Schulbücher stark zu. Es kann mit Blick auf die kommenden Jahre von einer weiteren sprunghaften Zunahme des Anteils digitaler

Lehr- und Lernmittel ausgegangen werden. Aufgrund einer fehlenden Buchpreisbindung für digitale Lehrwerke sehen sich die kommunalen Schulträger mit einer erheblichen Kostensteigerung in diesem Bereich konfrontiert. Die durch die Verlage jährlich erhobenen Lizenzkosten für die Nutzung digitaler Lehrwerke übersteigen die Anschaffungskosten für mehrjährig zu nutzende Lehrbücher für die Schülersausleihe erheblich.

Mit Umsetzung der Digitalen Bildung wird davon ausgegangen, dass in den weiterführenden Schulen Kosten je Jahrgangsstufe von ca. 400 Euro je Schüler (Schätzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) entstehen. Dies bedeutet eine Vervierfachung der bisherigen Regelsätze für Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen und Gymnasien. Aus unserer Sicht muss sich das Land deshalb künftig stärker an den Kosten der Lernmittelfreiheit beteiligen, um eine bedarfsgerechte Lizenzabdeckung und Ausstattung absichern zu können. Eine Konnexität – so konstatiert das Vorblatt zum Entwurf sinngemäß – wird für die Schulträger nicht ausgelöst. Trotzdem wird angesichts der immer größeren Aufgabe der Beschaffung digitaler Lerninhalte und dem Betrieb aufwachsender lernförderlicher Infrastrukturen unsererseits mit einem massiven Kostenaufwuchs gerechnet. Es wird daher über künftige gemeinsame Finanzierungsszenarien zu sprechen sein. Der Landkreis Nordwestmecklenburg gibt für den letzten Satz zu bedenken, dass nicht nur für Gegenstände und Materialien, sondern auch für Schülerlizenzen (digitale Lernmittel) Kostenbeiträge erhoben werden - andernfalls wäre irgendwann im Zuge der Digitalisierung die Erhebung von Kostenbeiträgen durch die Schulträger strittig.

Positiv aus Sicht der Schulträger ist die erfolgte Klarstellung, dass mobile Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler nicht der Lernmittelfreiheit unterliegen und somit ggf. durch Eltern bereitgestellt werden müssten (*bring your own device*, BYOD). Der Absatz 2 stellt auf einen „gleichberechtigten“ Zugang ab, diesbezüglich bedarf es unbedingt tragfähiger Lösungen für sozial schwache Familien. Weiterhin bedarf es grundlegend einer alters- und schulartendifferenzierten pädagogischen Unterbreitung möglicher Ausstattungs- und Nutzungsszenarien durch das Land.

Zum § 59a Absatz 5

Diese Regelung muss zwingend erfolgen, denn über die Inklusive Lerngruppenverordnung (ILGVO M-V) allein kann nicht festgelegt werden, an welchen Schulen bspw. die Schulwerkstatt einzurichten ist.

Zum § 70

Was den Datenschutz an Schule betrifft, sollte generell klargestellt werden, dass sich diese Verpflichtung aus der jeweiligen Rolle der inneren und äußeren Schulverwaltung ergibt. Das heißt, dass Schulträger sich der Aufgabe des Datenschutzes aus der eigenen Rolle heraus nach den §§ 102 und 110 Schulgesetz verpflichtet fühlen. Allerdings besteht keine verpflichtende Zusammenarbeit oder Finanzierungsverantwortung der Schulträger für den Datenschutz in Bezug auf die der inneren Schulverwaltung zuzurechnende Datenverwaltung, bspw. für die Datenschutzbeauftragten beim eGo-MV.

Zu den §§ 100 Absatz 8 und 109 Absatz 1

Wünschenswert wäre im § 100 Absatz 8 eine Klarstellung für die beruflichen Schulen, aus der hervorgeht, dass von der Regelung auch schulexternes (spezialisiertes) Personal umfasst ist, das zur Absicherung spezieller Ausbildungsinhalte, bspw. in den Gesundheitsberufen, in den Unterricht einzelner Fachberufe eingebunden werden muss. Entsprechend sollte der § 109 Absatz 1 auch Honorare berücksichtigen.

Zum § 107a

Im § 107a zur Medienentwicklungsplanung sollte eine Anpassung der Regelung dahingehend erfolgen, dass die Erarbeitung des Medienentwicklungsplans nicht nur in Abstimmung mit der jeweiligen Schule, sondern unter Beteiligung der Schule zu erstellen und fortzuschreiben ist.

Mindeststandards der Bildungsinfrastruktur könnte die oberste Schulbehörde beispielhaft durch Rechtsverordnung regeln. Klar zu definieren ist, was regelmäßig bedeutet. Darüber hinaus muss klar definiert sein, in welchem Zeitraum die Schulen und in welchem Umfang das medienpädagogische Konzept der jeweiligen Schule den Schulträgern zugearbeitet werden muss (regelmäßiger Prüfrhythmus). Medienpädagogische Planungen sind Aufgaben der inneren Schulverwaltung.

Zum § 110 Absatz 6

Die Landkreise kritisieren den Wegfall der Zuschüsse an die Schulträger kleinerer Grundschulen im ländlichen Raum und werben dafür, die Bezuschussung aufrechtzuerhalten.

Zum § 114 Absatz 1

Wir würden ergänzen: [...] den Anforderungen des Lehrens und Lernens mit und über digitale Medien.

Zum § 114 Absatz 4

Die Schulträger stehen hier für regionale, überregionale und landesweite Abstimmungsprozesse zur Verfügung. Für eine Stärkung der Bildungsgerechtigkeit muss eine (Teil-)Unabhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Schulträger erreicht werden, wofür es zentraler Finanzierungsinstrumente bedarf.

Zum § 115 Absatz 1 Satz 2

Hier wird geregelt, dass der Schullastenausgleich der beruflichen Schulen Bezug nimmt auf die Ausbildungsstätte. Im Falle einer außerbetrieblichen Ausbildung wäre nach unserer Lesart der Wohnsitz maßgeblich, da es keinen Sitz einer Ausbildungsstätte gibt. Es wäre hilfreich, wenn diesbezüglich eine Ergänzung im Text vorgenommen werden könnte oder die Gesetzesbegründung hierzu eine klarstellende Aussage treffen könnte.

Zum § 115 Absatz 2

Auch Schulträger Integrativer Gesamtschulen sollten die Kompetenz erhalten, für Schüler und Schülerinnen des regionalen Bildungsganges den Schullastenausgleich von den Entsendegemeinden zu erheben. Der § 115 Absatz 2 müsste entsprechend ergänzt werden. Es ist unverständlich, warum der Träger einer IGS gegenüber einem Träger einer KGS bezüglich der Geltendmachung von Forderungen benachteiligt wird.

Umsetzungsvorschlag: Soweit Schülerinnen und Schüler innerhalb der Anspruchsebene der Mittleren Reife unterrichtet werden, sollte eine Zuordnung zum Bildungsgang der Regionalen Schule erfolgen. Sofern Schülerinnen und Schüler in der Anspruchsebene G8 bzw. G9 unterrichtet werden, erfolgt die Zuordnung zum Bildungsgang Gymnasium. Ggf. könnte die Zuordnung eines Schülers/einer Schülerin zum jeweiligen Bildungsgang auch im SIP hinterlegt werden.

Zum § 115 Absätze 3 und 4

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald merkt hierzu positiv an: Wir haben zahlreiche Schülerinnen und Schüler aus der Republik Polen in den Schulen in Grenznähe. Ein Schullastenausgleich mit polnischen Kommunen ist nicht möglich. Von daher begrüßen wir den

Ansatz des Landes, den Schulkostenbeitrag für Schülerschaft aus Polen an die Schulträger in Deutschland/M-V zu zahlen, ausdrücklich.

Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Übernahme der Schulkostenbeiträge aus Landessicht auch für Bundesländer ohne Gastschulabkommen infrage kommt. Weiterhin wird eine ergänzende Klarstellung angeregt, dass bei der Bemessung der tatsächlich anfallenden Kosten, eventuelle Erträge gegenzurechnen sind. Diesbezüglich wird das Gesetz in der Praxis unterschiedlich interpretiert.

Wir regen weiterhin an, dass eine Klarstellung eingefügt wird, dass bei der Bemessung der tatsächlich anfallenden Kosten, eventuelle Erträge gegenzurechnen sind. Hier wird das Gesetz in der Praxis unterschiedlich interpretiert, speziell von Ersatzschulen. Aktuell gibt es gerade einen Widerspruch von einem freien Träger mit der Begründung, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Schullastenausgleich Erträge herauszurechnen sind, da nur die Kosten der an sich zuständigen Schule entscheidend sind laut § 129 S. 1 Schulgesetz. Aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ergeben sich die Kosten aus den Aufwendungen unter Abzug der anrechenbaren Erträge.

Weitere Änderungsbedarfe zum Schullastenausgleich finden sich unter Punkt 2 dieses Fragenkataloges.

Zum § 116

Die Ergänzung wird begrüßt, soweit sie sich gegen Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richtet.

Zum § 120 Absatz 8

Die Landkreise wünschen sich an dieser Stelle unter voller Anerkennung des § 7 Absatz 4 Grundgesetz ein Abstimmungsgebot mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung. Im Rahmen der Privatschulverordnung wird eine Abstimmung in diesem Sinne nicht in angemessener Weise berücksichtigt, auch wenn Bildungsgänge an öffentlichen Schulen in Konkurrenz zu den Angeboten freier Schulträger geraten.

Zum § 143 Absatz 9

Die Verschiebung der Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird durch die Schulverwaltungen unter Abwägung der Vor- und Nachteile und Würdigung der starken Belastungen des Schulsystems u. a. durch die Ukraine Krise begrüßt. Für einige Standorte konnte der Übergang der Förderschulen Lernen an die aufnehmenden Regionalschulen planerisch noch nicht so weit vorangetrieben werden, dass eine frühere Umsetzung möglich wäre. Wo dies jedoch bereits erfolgt ist, werden Schulträger auch an einer früheren Umsetzung festhalten.

Der Vorstand des Landkreistages votiert für eine Standorterhaltung der Förderschulen Lernen im Ermessen der Träger der Schulentwicklungsplanung. Im Rahmen eines Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern sollte parallel die Beschulungsmöglichkeit an Regelschulen eingeräumt werden, wie in der Zeitschiene Inklusion der Landesregierung vorgesehen. Einerseits wird insbesondere in den Flächenlandkreisen andernfalls ein Mangel an Beschulungsstandorten befürchtet, andererseits zeigen auch andere Bundesländer, bspw. in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Baden-Württemberg, dass eine Förderbeschulung durchaus konform mit der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen kann und auch dem Wunsch vieler Familien und Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen entspricht.

Zum § 143 Absätze 6 und 9

Es fehlt immer noch eine klare Regelung für die Aufstellung zur Festlegung der Einzugsbereiche für die Lerngruppen an Grundschulen und weiterführenden Regionalschulen und Gesamtschulen. Aus unserer Sicht kann die Regelung entweder durch eine Verordnungsermächtigung erfolgen oder sie wird in § 46 Absatz 2 geregelt. Eine Regelung ähnlich wie bei den Berufsschulen für verschiedenen Bildungsgänge und Fachklassen, ist für die Lerngruppen bei allgemeinbildenden Schulen vorstellbar.

Nach unserer Lesart sollen Versorgungslücken der Jahrgangsstufe 3 gemäß Absatz 6 dadurch vermieden werden, dass die Einrichtung von Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf an ausgewählten Grundschulstandorten genau in dem Schuljahr einsetzt, an dessen Ende die Aufhebung der jeweiligen Förderschule Lernen vollzogen wird. Regional können hier trotzdem Versorgungsengepässe für die 3. Klassen entstehen.

Zu 2. Welche weiteren Änderungen im Schulgesetz wären über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus dringend erforderlich?

Ergänzend möchten wir aus der Praxis der Schulverwaltungen sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe heraus Änderungsbedarfe aufgreifen, die im vorgelegten Entwurf bisher nicht ausreichend berücksichtigt werden. Hierzu gehören die Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung (1), Anpassungsbedarfe der BSOrgVO M-V (2), weitere Einzelvorschriften (3) sowie Regelungen des Schullastenausgleichs (Verweis auf Frage 8 dieses Kataloges).

Zu (1) Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit sowie die Zeit der Förderung in Ganztagsgrundschulen werden angerechnet und in Mecklenburg-Vorpommern durch Angebote der Horte (Kindertagesförderung über die Kinder- und Jugendhilfe) oder Mischformen mit Ortswechsel umgesetzt. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis zu maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht.

Ziel des Gesetzes ist es, eine Betreuung außerhalb der Schulzeit zu ermöglichen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu befördern und Chancengleichheit zu stärken. Aus Sicht der Jugendhilfe profitieren von einem verlässlichen ganztägigen Betreuungssystem auch die Grundschul Kinder: hochwertige Betreuungs- und Bildungsangebote unterstützen sie in ihrer sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Schülerinnen und Schüler können über die Unterrichtszeit hinaus individuell gefördert werden, was sich im besten Falle positiv auf Motivation, Selbstwertgefühl und soziale Integration auswirkt. In diesem Sinne lässt sich mit den richtigen Angeboten der Bildungserfolg stärker von der sozialen Herkunft entkoppeln. Bessere Bildungs- und Teilhabechancen verbessern somit die Chancengleichheit.

Leider sind in der vorgelegten Anpassung des Schulgesetzes keine Weichenstellungen für den kommenden Ganztagsanspruch der Eltern an der Stelle zwischen Kindertagesförderung und Schule aufgenommen worden, obwohl ab August 2026 die oben dargelegten Regelungen des Bundes greifen und nicht allein im Bereich der Kindertagesförderung (KiföG M-V) abgebildet werden können. Vielmehr muss die Schnittstelle zwischen Hort und Grundschule neu definiert

werden, um im Bereich Hort ein Angebot aufrecht erhalten zu können, das auch die rechtlichen Ansprüche abbildet.

Wir begrüßen ausdrücklich den breit geführten und konstruktiven Diskussionsprozess um den Runden Tisch Ganzttag und in den angedockten Unterarbeitsgruppen. Dennoch bleiben gesetzliche Anpassungen sowohl innerhalb des KiföGs als auch innerhalb des Schulgesetzes notwendig.

Aktuell stellt sich die Situation für den kommenden Ganztagsausbau als ungeeignet dar. An Horten mit mehreren Einzugsschulen ergibt sich eine Abhängigkeit des Hortes in der Anfangszeit der Betreuung in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Schule. Mit der ersten endenden Schule ist das Personal vorzuhalten, um die ersten Kinder in die Betreuung zu nehmen. Die anderen Kinder kommen dann entsprechend für die Dauer ihres Anspruches auf Betreuung hinzu. Hierbei definiert das KiföG M-V in § 7 Absatz 5:

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 erfolgt die Hortförderung in der Regel bis zu sechs Stunden (Ganztagsförderung) oder bis zu drei Stunden (Teilzeitförderung) täglich außerhalb der Unterrichtszeiten. Bei einem erhöhten Bedarf nach § 6 Absatz 5 kann der Förderumfang im Hort nach Satz 1 während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich aufgestockt werden.

Die Hortförderung ist im Szenario des Ganztagsanspruches demnach abhängig von den vielfältigen Endzeiten der Beschulung der Grundschulen. Mit dem entstehendem Ganztagsanspruch sind aber nun Schule und Hort auch im geregelten Zeitumfang zusammen zu denken, um die tägliche Betreuungszeit abbilden zu können. Entsprechend stellt sich die Frage nach dem Beginn der Ganztagsförderung in der Grundschule (Schulbeginn oder Verlassen des Schulbusses etc.?). Dies kann nur im Schulgesetz geregelt werden, ebenso, ob künftig zur Umsetzung des Rechtsanspruches jede Grundschule Angebote der Ganztagsförderung vorhalten muss und wie die Schulwege/Wege zum Hort im Kontext des Ganztages künftig behandelt werden bzw. als anspruchserfüllend anzurechnen sind.

In der Folge müssten eigentlich alle Aspekte der kommenden Ganztagsentwicklung bereits jetzt im Schulgesetz abgebildet werden, um eine entsprechende, weitergehende Verzahnung der Systeme im strukturellen Sinne zu transportieren. Ergänzend kann dann die Ganztagsbetreuung im Hort an eine klare Struktur der Grundschulen durch eine Abbildung im KiföG M-V angekoppelt werden. Hier müsste im Dialog mit der Schülerbeförderung eruiert werden, ob einheitliche Regelungen zum Schulbeginn an den Grundschulen umsetzbar wären, um den Ganztagsrahmen im M-V dann ergänzend zur Schule zu regeln.

Leider nutzt der vorgelegte Entwurf diese Chance der frühzeitigen, eindeutigen Regelung des Ganztagsanspruches nicht. Neben den Schulträgern benötigen auch Lehrer, Eltern, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der freien Jugendhilfe und nicht zuletzt die Kinder hier zeitnah eindeutige Regelungen. Die Einführung des Rechtsanspruches macht einen strukturellen Ausbau erforderlich, der jedes Kind im Grundschulalter in M-V betrifft und auch den oben gemachten Ausführungen qualitativ gerecht werden muss.

Wie oben bereits ausgeführt, wirkt sich die Leerstelle bezüglich konkretisierender Regelungen besonders hart für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen (Körperbehinderung und geistige Entwicklung) bzw. der Förderklassen (insbesondere Klassen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) aus. Der Hort im Sinne des KiföG M-V ist rechtlich und

fachlich ungeeignet, um eine Ganztagsbetreuung für die genannten Schülergruppen abzusichern. Regelhorte sehen sich vielerorts nicht in der Lage, Schülerinnen und Schüler aus esE-Klassen adäquat zu betreuen, weshalb diesen Kindern entweder kein Betreuungsangebot am Nachmittag zur Verfügung steht oder auf Tagesgruppen der Hilfen zur Erziehung ausgewichen wird. Das KiföG M-V wiederum lässt Regelungen für eine inklusive Hortbetreuung vermissen.

Zu (2) Anpassungsbedarfe der BSOrgVO M-V (vom 11.12.2012, zuletzt geändert am 23. Mai 2023)

Mecklenburg-Vorpommern als Wirtschaftsstandort charakterisiert sich durch einen hohen Anteil an mittelständigen Unternehmen und Kleinbetrieben, deren Fortbestand von einem attraktiven möglichst ortsnahen Ausbildungsangebot in der Fläche abhängt. Es wird daher eine Flexibilisierung der Schülermindestzahlen für die Bildung einer Eingangsklasse im § 2 BSOrgVO M-V für notwendig erachtet. Diese Maßnahme soll der Sicherung zumutbarer Wegzeiten zwischen Ausbildungsbetrieb und beruflicher Schule im Sinne einer Gewährleistung der Daseinsvorsorge für die Fortführung bestehender beruflicher Schulen dienen und in Analogie zum § 45 Absatz 4a und 5 Schulgesetz-Entwurf (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Fassung Verbändeanhörung) ausgestaltet werden.

Weiter wird hiermit die Entscheidungskompetenz der Schulleitungen der beruflichen Schulen gestärkt, untermaßige Klassen unter Berücksichtigung des schulischen Gesamtstellen-/Stundenzuweisungsbudgets zu bilden.

Vorschlag zur Neufassung des § 2 Absätze 1 und 2 BSOrgVO M-V (Schülermindestzahlen)

(1) Für die Bildungsgänge der Berufsschule für die anerkannten Ausbildungsberufe gemäß den §§ 4 und 5 des Berufsbildungsgesetzes, den §§ 25 und 26 der Handwerksordnung sowie § 142 des Seemannsgesetzes gelten folgende Schülermindestzahlen für den Eingangsjahrgang:

<i>a) ein Beruf in der Berufsgruppe</i>	<i>12</i>	<i>Schülerinnen und Schüler,</i>
<i>b) zwei Berufe in der Berufsgruppe</i>	<i>24</i>	<i>Schülerinnen und Schüler,</i>
<i>c) drei Berufe in der Berufsgruppe</i>	<i>36</i>	<i>Schülerinnen und Schüler,</i>
<i>d) vier Berufe in der Berufsgruppe</i>	<i>48</i>	<i>Schülerinnen und Schüler,</i>
<i>e) fünf Berufe in der Berufsgruppe</i>	<i>60</i>	<i>Schülerinnen und Schüler.</i>

Bildungsgänge der beruflichen Schulen können in den Berufen des jeweiligen Berufsbereiches in den ersten beiden Ausbildungsjahren grundsätzlich affin beschult werden.

(2) Bildungsgänge der Berufsschule für die durch die zuständigen Stellen gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42m der Handwerksordnung geregelten Ausbildungsberufe sind in den Eingangsklassen mit mindestens 12 Schülerinnen und Schülern je Berufsbereich zu führen.

Vorschlag zur Neufassung des § 4 Abs. 1 BSOrgVO M-V

Die Einhaltung der Schülermindestzahlen an den beruflichen Schulen wird im Rahmen eines Monitorings zur Schülerzahlentwicklung zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik mit den Planungszahlen der Schulentwicklungspläne abgeglichen. In einer jährlichen Planungskonferenz

stimmen die Landkreise und kreisfreien Städte mit den Kammern der Berufssparten (wie z. B. IHK, HWK, Steuerberaterkammer- und Notarkammer, DBfK Nordost, Ärztekammer) und der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit die Ausbildungsbedarfe für das nächste Schuljahr ab.

Hierbei sollen die im Falle einer Unterschreitung der geforderten Mindestschülerzahl zur Bildung einer Eingangsklasse die Maßstäbe des § 45 Absatz 5 Schulgesetz-Entwurf gleichermaßen auf die beruflichen Schulen Anwendung finden (ggf. neuer Absatz 9 BSOrgVO, jetziger Absatz 9 würde zum Absatz 10):

Im Ausnahmefall ist trotz einer Unterschreitung der Schülermindestzahlen eine Eingangsklassenbildung zulässig und die angemeldeten Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn

- a) die Schülermindestzahl in den Eingangsklassen nur vorübergehend unterschritten wird und nach der prognostizierten Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ein Erreichen der Schülermindestzahl nach spätestens drei Jahren zu erwarten ist,*
- b) bei Nichtbildung der Eingangsklassen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler unzumutbar lange Schulwegzeiten entstehen würden,*
- c) an der aufnehmenden Schule keine ausreichenden Aufnahmekapazitäten für zusätzliche Schülerinnen und Schüler bestehen oder*
- d) der Erhalt der Schule aus Gründen der Sicherung der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist.*

Sofern die vorstehend genannte Regelung in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren in Anspruch genommen wurde und im darauffolgenden Schuljahr erneut die Schülermindestzahlen nicht erreicht werden beziehungsweise wenn die genannten Kriterien für einen Ausnahmefall nicht vorliegen, erfolgt nach Antragstellung durch den Schulträger eine Prüfung und Entscheidung durch die oberste Schulbehörde, ob die Bildung einer Eingangsklasse zulässig ist.

Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler festgelegte Schülermindestzahlen und wird die Eingangsklassenbildung durch die oberste Schulbehörde versagt, kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 im Einvernehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler aufnehmenden Schulträger und im Benehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler abgebenden Schulträger die Schülerinnen und Schüler einer anderen beruflichen Schule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis f zuweisen, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung von der betrieblichen Ausbildungsstätte/dem Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen keine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulbehörde, welcher Schule die Schülerinnen und Schüler zugewiesen werden. Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen nicht erreicht.

Vorschlag zum Absatz 1 des § 3 BSOrgVO M-V (Landesfachklassen, Berufsgruppenklassen und fachrichtungsübergreifende Klassen)

Die oberste Schulbehörde sollte eine Klassenbildung als Landesfachklasse ab einer Mindestschülerzahl von 12 im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde als genehmigungsfähig erachten.

Zu (3) Einzelvorschriften

§ 24: Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge

Wir möchten anregen, dass neben Gymnasien und Fachgymnasien (dann Berufliche Gymnasien) auch integrierte Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe organisatorische Verbindungen mit beruflichen Bildungsgängen eingehen können. Für eine Ungleichbehandlung ist uns kein Grund ersichtlich.

§ 34 Absatz 8: Sonderpädagogische Förderung

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass aus dem Wahlrecht der Eltern (Absatz 4) nicht automatisch eine (Einzel-)Beförderungspflicht für den Träger der Schülerbeförderung erwächst, sollte eine Schule in freier Trägerschaft angewählt werden. Vielmehr sollte der Landkreis hier im Rahmen von Einzelfallentscheidungen agieren dürfen. Insofern besteht eine Regelungslücke. Es liegt hierzu auch Rechtsprechung vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass die derzeit bestehende Regelung den Träger der Schülerbeförderung automatisch an die Wahl der Eltern bindet.

§ 36 Absatz 3: Die Förderschulen

Zu klären ist, wie die gebildeten sonderpädagogischen Förderzentren nach Aufhebung der Förderschulen Lernen ihren Förderauftrag wahrnehmen sollen.

§ 38: Schulversuche, Versuchsschulen

Hier sollte ergänzend die Laufzeit von Schulversuchen definiert werden, in der Regel 3-5 Jahre.

§ 50: Unmittelbarer Zwang

Hier sollte ergänzend geprüft werden, welche Behörde Vollzugsbehörde der Anordnung ist, d. h. diese Schüler und Schülerinnen tatsächlich der Schule zuführt.

§ 54 Absatz 2: Unterrichts- und Lernmittelkosten

Es wäre angezeigt, als zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch ab der Orientierungsstufe oder Sek I ein digitales Endgerät mit aufzunehmen. Die Schulträger werden auch künftig nicht für jeden Schüler/jede Schülerin ein Endgerät 1:1 bereitstellen können. Diese fehlende Aussage führt in der Praxis häufig zu Diskussionen.

§ 55: Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler

Ergänzend erscheint ein Verweis auf die DSGVO notwendig.

§ 59a: Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote

Angebote für Schülerinnen und Schüler, die durch Schulverweigerung auffällig sind, sollten *verpflichtend* als Angebot in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 60a: Ordnungsmaßnahmen

Praxiserfahrungen legen die Notwendigkeit nahe, auch im Primarbereich (altersgemäße) Ordnungsmaßnahmen einzuführen.

§ 76 Abs. 1 Ziffer 3: Schulkonferenz

An dieser Stelle ist aus unserer Sicht die Stimmkraft des Schulträgers zu stärken, der in der Schulkonferenz mit lediglich einer Stimme vertreten ist, was dem Gewicht des Verantwortungsbereiches des Schulträgers nur unzureichend Rechnung trägt.

§ 101 Abs. 2: Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Benehmensherstellung mit dem Schulträger sollte durch das Einvernehmen ersetzt werden.

§ 102: Aufgaben der Schulträger

Im § 102 Absatz 3 Schulgesetz M-V ist die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten/Schülerinnen oder Schüler für die Unterbringung in Internat oder Wohnheim geregelt, diese soll in angemessener Weise erfolgen. Für die Praxis wäre es insbesondere für die Elternkommunikation hilfreich, den Begriff der Angemessenheit gesetzlich zu konkretisieren.

Der Absatz 3 Satz 4 sieht eine Bezuschussung des Betriebes durch das Land nach Haushaltslage vor. Es wäre im Sinne der Internatsschüler/innen, die entsprechende Unterstützung regelhaft zu gewähren. Das Land Brandenburg hat beispielsweise eine Förderung von bis zu 10 Euro/Nacht für Wohnheimplätze eingeführt.

Um das kooperative Zusammenwirken der Träger der äußeren und inneren Schulverwaltung bei der Erfüllung bestimmter schulischer Bedarfe rechtskonform zu ermöglichen, sollte in einem zusätzlichen Absatz eine entsprechende Ermächtigungsklausel eingefügt werden (alternativ im § 110). Wenn Aufgaben eine gemeinsame Erfüllung erforderlich machen, sollten öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden können.

Dies ist erforderlich, um beispielsweise eine Zusammenarbeit im Bereich der Schulverwaltungssoftware auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge vergaberechtskonform und in Umsetzung des § 2b UstG regeln zu können. Ohne gesetzliche Ermächtigungsnorm fehlt es an der notwendigen Grundlage für eine für diese Fragen essentielle öffentlich-rechtliche Kooperation.

§ 110: Sachkosten der äußeren Schulverwaltung

Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass Sachkosten auch notwendige Fahrkostenerstattungen im Rahmen von Schülerpraktika sind. Bisher besteht lediglich eine Regelung, dass Unterrichtswege zwischen Schulgebäuden sind und damit Wege zur Praktikumsstätte nicht miteinschließen.

In Absatz 5 könnten ggf. die digitalen Lehrmittel mit aufgenommen werden, wobei die Zuständigkeit entweder im § 54 oder im § 114 klar geregelt sein sollte. Ergänzt werden sollte angesichts der stark wachsenden Kostenbelastung bei den digitalen Lehr- und Lernmitteln ebenso die Option der Zuschussfinanzierung/zentralen Finanzierung für digitale Lehrmedien.

§ 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Reguläre Nutzungsdauer von Schulgebäuden im Schullastenausgleich

Bislang werden die anrechenbaren Gebäudekosten über die Abschreibungen nach § 34 GmvHVO-Doppik, die für die Bemessung des Schullastenausgleichs nach der SchLAVO herangezogen werden, ermittelt. Der § 34 Abs. 2 Satz 2 sieht eine Verkürzung der regulären Nutzungsdauer nur im Einzelfall vor. Im Interesse eines zwischen Schulträgern gleichmäßigen Umgangs mit entsprechenden Folgen für die Höhe des Schullastenausgleichs sollte eine feste

Nutzungsdauer im Schulgesetz als spezialgesetzlicher Norm als Bemessungsgrundlage für den Schullastenausgleich geregelt werden.

Hintergrund ist die anzutreffende Verwaltungspraxis, dass generell für beispielsweise Schulgebäude eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angenommen wird und insofern die Nutzungsdauer für Massivbauten deutlich verkürzt wird (im Gemeindehaushaltsrecht: 80 Jahre). Dies führt zu entsprechenden Auswirkungen im Schullastenausgleich und entsprechenden Verzerrungen. Diese sind nur hinnehmbar, wenn tatsächlich eine im Einzelfall verkürzte Nutzungsdauer anzutreffen ist. Ein systematisches Unterlaufen der festgelegten Nutzungsdauern ist nicht hinnehmbar, zu-mal bei einem geprüften und festgestellten Jahresabschluss dieser Bindungswirkung für die Höhe des Schullastenausgleich hat.

Insofern wird eine Ergänzung des § 110 Abs. S. 1 Nr. 2 Schulgesetz wie folgt vorgeschlagen: „Bei Schulgebäuden ist eine Verkürzung der gemeindehaushaltrechtlich vorgesehenen Nutzungsdauer für Zwecke der Bemessung des Schullastenausgleichs ausgeschlossen.“

Grenzbetragsverordnung (zuletzt geändert am 24. Juni 1997)

Es ist eine Anpassung auf Euro und Neufestsetzung des Betrages notwendig, der sich am allgemeinen Preisniveau orientiert.

Zu 5. Nach Ziffer 276 des Koalitionsvertrages sollen Schulschließungen durch das Land allein aufgrund von zu geringen Schülerzahlen nicht erfolgen. Sehen Sie dies aufgrund der Änderungen im Gesetzentwurf erfüllt? Sehen Sie in den reduzierten Schülereingangszahlen sowie den weiteren Regelungen im Schulgesetz eine wirkliche Bestandsgarantie mit Planungssicherheit für die Schulstandorte in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Absenkung der Schülermindestzahlen (Reduzierung der Schülermindestzahlen für bestehende Grundschulen auf 15 Schülerinnen und Schüler und für bestehende Regionale Schulen auf 30 Schülerinnen und Schüler) wird nach Inkraftsetzung der Schulgesetzänderung auf den Schulentwicklungsplan der allgemeinbildenden Schulen der Landkreise für einige Schulen positive Auswirkungen haben. Wir sähen es aufgrund dieses Gesetzes als erfüllt an, dass Schulschließungen aufgrund von zu geringen Schülerzahlen an sich nicht mehr erfolgen müssen. Allerdings hängt der Erhalt von Schulen nicht allein von Gesetzesgrundlagen zu Schülermindestzahlen ab. Die kommunalen Träger müssen vielmehr auch finanzielle Mittel für die materielle und organisatorische Weiterentwicklung bereitgestellt bekommen, damit kleine Schulen tatsächlich erhalten werden können. Auf Landkreisebene gibt es erste Anfragen zur Änderung der Schuleinzugsbereiche, deren Hintergrund vornehmlich aus der finanziellen Belastung durch hohe Schulkostenbeiträge hervorgeht.

Zu 7. Wie bewerten Sie die Änderungen zum Schulentwicklungsplan?

Den Änderungen des § 107 Schulgesetz Entwurf kann zugestimmt werden, sie tragen zur Vervollständigung und Konkretisierung bei. Zu den für die Schulentwicklungsplanung relevanten §§ 45, 46 Schulgesetz Entwurf wurde zu 1. bereits ausgeführt. Der Landkreis Rostock weist darauf hin, dass es im Landkreis keine öffentlichen Krankenhäuser gibt, die Schulträger für Schulen nach § 2 Nr. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind.

8. Wie bewerten Sie die Änderungen zum Schullastenausgleich?

Ergänzend zu den unter Frage 1 vorgetragenen Anmerkungen zum § 115 Schulgesetz Entwurf, sehen wir die folgenden Regelungsbedarfe:

Schullastenausgleich der allgemein bildenden Schulen

§ 115 Absatz 1 Satz 2

Im § 115 Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass der Schullastenausgleich der beruflichen Schulen Bezug nimmt auf die Ausbildungsstätte. Im Falle einer außerbetrieblichen Ausbildung wäre nach unserer Lesart der Wohnsitz maßgeblich, da es keinen Sitz einer Ausbildungsstätte gibt. Hier sollte eine Ergänzung im Text vorgenommen werden oder die Gesetzesbegründung hierzu eine klarstellende Aussage treffen.

§ 115 Absatz 2

Auch Schulträger Integrativer Gesamtschulen sollten die Kompetenz erhalten, für Schüler und Schülerinnen des regionalen Bildungsganges den Schullastenausgleich von den Entsendegemeinden zu erheben. Der § 115 Absatz 2 müsste entsprechend ergänzt werden. Es ist unverständlich, warum der Träger einer IGS gegenüber einem Träger einer KGS bezüglich der Geltendmachung von Forderungen benachteiligt wird. Auch hier lässt sich aus den Einstufungen in Anspruchsebenen erkennen, ob es sich um Schülerinnen und Schüler des regionalen oder des gymnasialen Bildungsganges handelt. Der Träger einer IGS ist ohne diese Regelung in seinen Möglichkeiten zur Forderung von Schullastenausgleich deutlich benachteiligt. Ggf. könnte die Zuordnung eines Schülers/einer Schülerin zum jeweiligen Bildungsgang auch im SIP hinterlegt werden.

§ 115 Absatz 4

Schullastenausgleich bei Zweitausbildungen

Die Schulträger der beruflichen Schulen bitten um eine Klarstellung hinsichtlich der Frage, ob —Zweitausbildungen ebenfalls in die Systematik der Schullastenausgleichsordnung fallen. Gilt diese nur für Erstausbildungen würde sich die Rechnung an den Auszubildenden richten. Wie verhält es sich diesbezüglich mit Aufstiegsfortbildungen? (Nicht gemeint ist hier ein Wechsel aus einer begonnenen jedoch nicht abgeschlossenen Erstausbildung in einen alternativen Bildungsgang, wenn also bspw. ein Schüler den Erstabschluss in der Pflegeausbildung nicht erreicht und dann in die Sozialassistenten-Ausbildung wechselt.)

Orientierungsstufe

Im Schulgesetz gibt es keine spezielle Regelung für die Zahlung des Schullastenausgleiches für die Orientierungsstufe, insbesondere bei Grundschulen mit Orientierungsstufe in freier Trägerschaft besteht Uneinigkeit zwischen den Trägern öffentlicher Schulen, gegen die Schullastenausgleich geltend gemacht werden kann, wer und in welchem Umfang den Schullastenausgleich zu tragen hat.

Gemäß § 115 Absatz 1 SchulG M-V können Schulträger für auswärtige Schülerinnen und Schüler Schulkostenbeiträge erheben, und zwar bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SchulG M-V (Grundschulen und Regionale Schulen) von den Gemeinden, bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchulG M-V (Gymnasien, Berufliche Schulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Abendgymnasien) von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im § 103 SchulG M-V werden Schularten aufgezählt, die zuvor in § 12 SchulG M-V definiert wurden. Die „Orientierungsstufe“ ist keine eigene Schulart. Der Landkreis Nordwestmecklenburg vertritt die Auffassung, dass die Orientierungsstufe das „Schicksal“ der Schule, an die sie angegliedert ist, teilen sollte. Demzufolge wäre der Schullastenausgleich durch die Gemeinde zu tragen, an dem die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch wenn

dieser Auffassung seitens des für Bildung zuständigen Ministeriums gefolgt wird, bitten wir um Klarstellung im Gesetz.

Schullastenausgleich der beruflichen Schulen

Schullastenausgleich der Pflegeschulen

Wie wir bereits in der vergangenen Legislatur per Schreiben vom 22.09.2021 und in dieser Legislatur per Schreiben vom 07.02.2024 dargelegt haben, sehen wir hier nach wie vor einen unbedingten und dringlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Ermittlung der Schülerkostensätze unter Berücksichtigung der Pflegeberufe. Mit der Einführung des neuen Pflegeberufegesetzes vom 17.07.2017 sowie der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vom 02.10.2018 und der vierten Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SchLAVO M-V) vom 23.07.2020 treten aufgrund von widersprüchlichen Regelungsaspekten Probleme bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge unter Berücksichtigung der Pflegeberufe auf. Die sechs Landkreise und beide kreisfreie Städte haben sich als öffentliche Schulträger hierzu verständigt, um übergangsweise eine praktikable und einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten.

Beide Verordnungen für die Berechnung der jeweiligen Schulkostenbeiträge wollen die Berücksichtigung der Kostenarten der jeweils anderen Ausbildung ausschließen, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Allerdings bezieht die Schullastenausgleichsverordnung M-V in ihrer aktuellen Fassung Kostenarten ein, für welche ein Ausgleich nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vorgesehen ist. Diese wiederum berücksichtigt jedoch keine Investitions- und Abschreibungskosten, einschließlich Kaltmieten.

Ein weiteres Problem für eventuelle Nebenrechnungen bei der Ermittlung der Schülerkostensätze nach der SchLAVO M-V sind die unterschiedlichen Stichtage für die Erhebung der Schülerzahlen. Während gemäß SchLAVO M-V die Schülerzahlen im Monat Oktober erhoben werden (Herbststatistik), zählt für die Finanzierung der Pflegeberufe der Schuljahresbeginn. Hier erfolgt eine Durchfinanzierung für alle am ersten Schultag anwesenden Schüler für das komplette Schuljahr (Bezug: Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung § 14 Absatz 2 Satz 2).

Aus Sicht der privaten Ersatzschulen ergeben sich in diesem Kontext weitere Problemstellungen, auf die der VDP Nord e. V. seinerseits hingewiesen hat. Es bedarf insgesamt einer Verordnungsermächtigung zur separaten Regelung des Schullastenausgleichs der Pflegeschulen oder alternativ einer angepassten Regelung innerhalb der Schullastenausgleichsverordnung, die den oben dargestellten Regelungsbedarfen Rechnung trägt. Es sollte eine Vereinbarung von Schülerkostensätzen ermöglicht werden, die sich an den realen Kosten orientiert und alle Kostenarten berücksichtigt. Die Festsetzung der Sachkostenzuschüsse sollte mit einer Verhandlungsoption versehen werden und sich nur dann an den Kosten der öffentlichen Vergleichsschule bemessen, wenn eine Vergleichbarkeit tatsächlich gegeben ist.

Bemessung der Schulkostenbeiträge im Schullastenausgleich

Wir regen an, dass im § 115 Absatz 5 (Entwurf) eine Klarstellung eingefügt wird, dass bei der Bemessung der tatsächlich anfallenden Kosten, eventuelle Erträge gegenzurechnen sind. Diesbezüglich wird das Gesetz in der Praxis unterschiedlich interpretiert.

Schullastenausgleich im Ausbildungsgang Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige (ENZ)

Gilt der Ausbildungsgang als voll- oder teilzeitschulisch? Je nach Beantwortung dieser Frage ergibt sich, gegen wen der Schullastenausgleich zu richten ist. Zielstellung der ENZ-Ausbildung ist es unter anderem, auch lebenserfahrenen Menschen eine Chance auf eine qualifizierte Tätigkeit im Berufsfeld zu ermöglichen, hier sollte eine Gleichbehandlung mit Sozialassistenten erfolgen, die sich berufsbegleitend zum Erzieher fortbilden.

Schullastenausgleich bei Zweitausbildungen

Die Schulträger der beruflichen Schulen bitten um eine Klarstellung hinsichtlich der Frage, ob Zweitausbildungen ebenfalls in die Systematik der Schullastenausgleichsordnung fallen. Gilt diese nur für Erstausbildungen würde sich die Rechnung an den Auszubildenden richten. Wie verhält es sich diesbezüglich mit Aufstiegsfortbildungen? (Nicht gemeint ist hier ein Wechsel aus einer begonnenen jedoch nicht abgeschlossenen Erstausbildung in einen alternativen Bildungsgang, wenn also bspw. ein Schüler den Erstabschluss in der Pflegeausbildung nicht erreicht und dann in die Sozialassistenten-Ausbildung wechselt.)

Schullastenausgleichsverordnung

Im § 7 sollte klargestellt werden, dass es sich um Unterrichtstage handelt. Das CJD Rostock möchte bspw. bei 190 Schultagen 250 Tage Unterbringung in den Internatslastenausgleich ziehen. Weiterhin sollte auf die Kapazität der Internatseinrichtungen abgestellt werden, nicht auf die tatsächliche Belegung. Ist letztere niedrig, kann dies zu überhöhten Tagessätzen führen.

§ 115 Absatz 6 (neu) Verordnungsermächtigung zur Berechnung der Schulkostenbeiträge und des Schullastenausgleichs

Im Rahmen der letzten Schulgesetznovelle sollte – in Auswertung der Rechtsprechung i. S. d. Artikels 80 Grundgesetz – eine formelle gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Bemessung des Schullastenausgleichs bezogen auf einen (Schul-)jahreszeitraum der Nutzung der Schule durch einen Schüler/eine Schülerin, der zum Stichtag der Herbststatistik anwesend war, eingeführt werden. Dieser Bezug auf den Stichtag der Herbststatistik wird durch die Regelung im § 115 Absatz 5 Nr. 1 (alt) bislang nicht hinreichend klar abgebildet. Vielmehr bietet die bestehende Regelung vordergründig die Ermächtigungsgrundlage für die Heranziehung der Schülerzahlen (zu einem Stichtag) als Grundlage für die Teilung der Aufwendungen zur Ermittlung eines Kostensatzes pro Schüler.

Hinsichtlich der Frage Gültigkeit des Anspruches auf den Schullastenausgleich für ein (Schul-)Jahr bei Beschulung zum Stichtag der Herbststatistik ist der Wortlaut derzeit jedoch nicht eindeutig.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir den Mitgliedern des Ausschusses gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Behnke, Jana

Von: Dr. Gelke, Judith <judith.gelke@landkreistag-mv.de>
Gesendet: Freitag, 10. Januar 2025 11:24
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Cc: Köpp, Matthias; Homp, Stefanie; Lenzian, Kerstin
Betreff: Stellungnahme Landkreistag zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
Anlagen: Stellungnahme LKT zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die soeben durch den Vorstand des Landkreistages beschlossene Stellungnahme zur 7. Schulgesetznovelle mit der Bitte um Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren. Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

An der mündlichen Anhörung am 16.1.25 werde ich für den Landkreistag teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Judith Gelke

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Tel.: 0385-3031-322
Fax: 0385-3031-303
E-Mail: judith.gelke@landkreistag-mv.de
Internet: www.landkreistag-mv.de